

des Ausschusses nur gerechtfertigt finden, daß wirklich der Wunsch nach Fixation der Geistlichen nicht so allgemein im Volke ist, als zu wünschen wäre.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand weiter ums Wort gemeldet . . .

(Der Abg. Wigard erbittet sich das Wort.)

Berichterstatter Abg. Funkhanel: Ich habe auf das, was der Herr Regierungskommissar . . .

Präsident Cuno: Es hat noch der Abg. Wigard ums Wort gebeten, da derselbe aber allerdings schon mehrmals gesprochen hat, so richte ich die Frage an die Kammer: will sie ihm nochmals das Wort gewähren? — Einstimmig Ja.

Abg. Wigard: Ich erlaube mir nur noch kürzlich auf den Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen meinem Antrage und dem des Ausschusses besteht. Der Ausschuss bezieht sich ausdrücklich nur auf die evangelische Kirche, indem er unter 2 sagt: „die zweite Kammer wolle in Verbindung mit der ersten bei der Staatsregierung beantragen, die sofortige Ausarbeitung und baldige Vorlegung der sonst noch erforderlichen Entwürfe zur selbstständigen Gestaltung der evangelischen Kirche u. s. w. Mein Antrag dagegen nimmt keine Rücksicht auf eine besondere Kirche, sondern will die Religionsgesellschaften im Allgemeinen umfassen. Das ist, meine Herren, meines Erachtens auch nothwendig, daß das Verhältniß des Staates zu den einzelnen Religionsgesellschaften auf einer allgemeinen und gleichen Unterlage beruhe. Es wird nämlich z. B. auch bezüglich der deutsch-katholischen Kirche und der jüdischen Religionsgemeinde sich bei einer solchen allgemeinen Gesetzbildung um das Bestätigungsrecht der Geistlichen; und Rabbiner handeln, wie dabei noch andere Fragen vorkommen, welche dann eine gemeinsame und gleichmäßige Behandlung finden, was nicht der Fall sein kann, wenn Sie eine Gesetzbildung nur für die evangelische Kirche veranlassen. Ferner, um Ihnen zu beweisen, daß mein Antrag weiter geht, erinnere ich Sie daran, daß in den Grundrechten noch ein Punkt enthalten ist, welcher zur Ausführung gebracht werden muß. Es heißt unter §. 20 der Grundrechte: „die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.“ Dies setzt nothwendig voraus, daß ein anderes Ehegesetz eintreten muß, als wie wir es bis jetzt hatten. Wir haben nur ein katholisches und ein protestantisches Ehegesetz, letzteres gilt meines Wissens in allen den Fällen als Landesgesetz, wo das katholische oder jüdische keine Anwendung findet. Aber weder nach dem einen noch dem andern sind dormalen Ehen zwischen Christen und Nichtchristen zulässig. Wir brauchen sonach ein allgemeines Landesgesetz. Aus den angegebenen Gründen dürfte mein Antrag wohl als richtig und angemessen erscheinen.

Abg. Jacob (aus Bauhen): In Beziehung auf das, was der geehrte Abgeordnete zuletzt sprach, wollte ich mir nur die Entgegnung erlauben, daß es ein besonderes katholisches und evangelisches Gesetz über die Schließung der Ehe in Sachsen nicht giebt. Hinsichtlich des katholischen bedarf es

wohl nur der Erwähnung, daß der Verwandtschaftsgrad, in welchem bei den Katholiken die Ehe verboten ist, ein anderer ist als bei uns. So viel mir bekannt ist, richten sich die katholischen Geistlichen im Uebrigen bei Aufgeböten und Trauungen ebensowohl nach dem Trauungsregulativ von 1808, wie das bei der gesammten evangelischen Geistlichkeit der Fall ist. Ferner glaube ich noch erwähnen zu müssen, daß die Angelegenheiten der übrigen Kirchen, namentlich der deutsch-katholischen und der katholischen, durch neuere, landesgesetzliche Bestimmungen in weit größerer Maaße erledigt sind, als das von der evangelischen Kirche gilt. Und schließlich wollte ich mir noch in Betreff dessen, was der geehrte Abgeordnete Wigard vorher äußerte, als ob das Kirchengut und reiche Dotationen und die Aussicht auf Befreiung von kirchlichen und geistlichen Gebühren die Glieder einzelner Kirchengesellschaften mehr zusammenhielten, die Bemerkung erlauben, daß das hinsichtlich vieler evangelischer Gemeinden nicht gesagt werden könne. Mir sind evangelische Gemeinden bekannt, welche zur Zeit der Reformation mit Hinterlassung des sämmtlichen Kirchengutes an die katholischen Kirchen sich selbst als neue evangelische Gemeinden constituirten, sich zur Uebnahme der Stolgebühren und anderer kirchlichen Lasten bereit erklärten und diese Lasten, Angesichts des reichen Gutes, welches die katholische Kirche behalten hat, fortwährend tragen und auch eine solche kirchliche Lebensfähigkeit und eine solche Glaubensfreudigkeit in sich tragen, daß die Aussicht auf die Verminderung solcher Beschwerden sie gewiß nicht zum Ausscheiden aus ihrem Glaubensverbande bewegen würde.

Abg. Rauch: Meine Herren, ich finde mich nur zu einer einfachen Erklärung veranlaßt. Im Verlauf der Debatte schien mir die Meinung aufzutreten, als ob diejenigen, welche der protestantischen Kirche nicht angehören, eine feindliche Stellung gegen dieselbe einnehmen. Das ist aber keineswegs der Fall, im Gegentheil muß ich hier offen erklären, daß ich mit allen meinen Glaubensgenossen das lebhafteste Interesse für die protestantische Kirche selbst habe, einmal aus Dankbarkeit, dann aber auch darum, weil, wie Sie selbst wissen, die Deutschkatholiken auf das protestantische Kirchenrecht anerkannt sind, und daher jede Verbesserung der protestantischen Kirchenverfassung auch in unserer kleinen Glaubensgenossenschaft eine gedeihliche Rückwirkung äußern wird. Was die in Zweifel gestellte Kompetenz der Kammer anbelangt, über diese kirchliche Frage hier zu berathen und Gesetzbildungen entgegen zu nehmen, so glaube ich, daß dieselbe gar nicht in Frage kommen kann, aus dem Grunde, weil es sich ja einfach um die Durchführung eines schon bestehenden Gesetzes, nämlich der Grundrechte handelt, und als gesetzgebendem Factor muß doch der Kammer das Recht zustehen, ihre Mitwirkung auch in der vorliegenden Gesetzesbestimmung, welche im Art. 5 der Grundrechte enthalten ist, eintreten zu lassen und geltend zu machen. Was das Eherecht anbelangt, von welchem vorhin gesprochen wurde,